

# Gesetze, Verordnungen und Mitteilungen aus der Hamburgischen Kirche

---

Hamburg, den 18. Juli 1933.

## An die Kirchenvorstände

Für diejenigen Gemeinden, in denen eine Wahl stattfindet, hat das Statistische Landesamt Wahlurnen leihweise zur Verfügung gestellt. Diese Urnen können am Freitag, den 21. Juli 1933 in der Zeit von 10 bis 13 Uhr bei der genannten Behörde, Steckelhörn 12, gegen Ausweis abgeholt werden. Es empfiehlt sich, eine schottische Karre mitzubringen.

Es wird darauf hingewiesen, daß die zur Personalgemeinde gehörenden Wähler, die bereits 1929 in die Wählerliste eingetragen waren, sich diesmal nicht neu anzumelden haben. Mitglieder der Personalgemeinde, die noch nicht in den Wählerlisten stehen, müssen sich jedoch bis zum 21. Juli 1933 neu anmelden. Diese Anmeldung kann auch schriftlich erfolgen.

Die genaue Bezeichnung der bereitgestellten Wahlstellen, ein Verzeichnis der zu jeder Wahlstelle gehörenden Straßen sind durch Anschlag an den Kirchentüren oder sonst in geeigneter Weise bekanntzumachen (§ 18 des Wahlgesetzes).

Sobald in einer Gemeinde feststeht, daß keine Wahlhandlung stattfindet, weil nur ein Wahlvorschlag eingereicht ist, hat der Kirchenvorstand den Ausfall der Wahlhandlung ebenfalls durch Anschlag an den Kirchentüren bekanntzumachen (siehe § 19 des Kirchlichen Wahlgesetzes).

Zur Vermeidung von Mißverständnissen wird darauf hingewiesen, daß die alten Kirchenvorstände bis zur Erledigung der Wahl im Amte bleiben müssen. Am 24. Juli 1933 sind die Amtsgeschäfte an den neu gewählten Kirchenvorstand bzw. an den amtsältesten Pastor als Vorsitz des neuen Kirchenvorstandes zu übergeben.

Die Kirchenvorstände werden ersucht, Abschriften der eingereichten Wahlvorschläge bis spätestens Freitag, den 21. Juli 1933, 17 Uhr, an die Kanzlei des Landeskirchenrats einzusenden.

**Der Landesbischof**  
gez. D. Dr. Schöffel.

